

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.04.2004

Geschäftszahl

2001/10/0156

Rechtssatz

Der EuGH sah die Pflichten der Mitgliedsstaaten aus der FFH-RL als verletzt an, wenn der Mitgliedsstaat der Kommission die in Art 4 Abs 1 Unterabsatz 1 FFH-RL genannte Liste von Gebieten innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht übermittelt hatte (vgl Urteile vom 11. September 2001, C 71/99, Slg 2000 I-5811, Kommission/Deutschland, C 67/99, Slg 2000 I-5757, Kommission/Irland, C-220/99, Slg 2000 I-5831, Kommission/Frankreich) bzw weil er innerhalb der nach Art 12 Abs 1 Buchstaben b und d der FFH-RL gesetzten Frist die Maßnahmen nicht ergriffen hatte, die erforderlich sind, um ein strenges Schutzsystem für eine bestimmte Tierart einzurichten (Urteil vom 30. Jänner 2002, C-103/00, Kommission/Griechenland) bzw innerhalb der gesetzten Frist nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hatte, um Art 6 Abs 3 und 4 der Richtlinie nachzukommen (Urteil vom 6. April 2000, C-256/98, Slg 2000 I-2487, Kommission/Frankreich). Zuletzt hat der EuGH im Urteil vom 29. Jänner 2004, C-209/02, Kommission/Österreich, Wörschacher Moos, ausgesprochen, die Republik Österreich habe dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art 6 Abs 3 und 4 in Verbindung mit Art 7 FFH-RL verstoßen, dass das Projekt zur Erweiterung der Golfanlage der Gemeinde Wörschach im Bundesland Steiermark trotz negativer Ergebnisse einer Verträglichkeitsprüfung im Hinblick auf den Lebensraum des Wachtelkönigs (*Crex crex*) in dem dort befindlichen, nach Art 4 VSch-RL zum besonderen Schutzgebiet erklärten "Wörschacher Moos" bewilligt worden sei.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

2002/10/0212

2001/10/0081